



Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung
für die Schulräume und Sporthallen in der Stadt Selb

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Schulräume und Sporthallen erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1) Benutzungsgebühr Sporthallen

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen und kreiseigenen Sporthallen an Schultagen (Montag bis Freitag) zum Training und für Sportveranstaltungen bis 22:00 Uhr beträgt:

	ab 01.01.2027	ab 01.09.2027
für die Einfachturnhalle	10,00 € / je Std.	14,00 € / je Std.
für die Zweifachturnhalle	20,00 € / je Std.	28,00 € / je Std.
für die Dreifachturnhalle	30,00 € / je Std.	42,00 € / je Std.

Ab 01.09.2028 werden die Gebühren jährlich zum 01.09., analog der Gebühren des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, dynamisiert und an die Kostenentwicklung angepasst.

Die Gebühren gelten entsprechend für die Nutzung der städtischen Sporthallen während der Ferienzeit, am Wochenende und an Feiertagen zum Training und für Sportveranstaltungen bis 22:00 Uhr.

Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, wie sie im Rahmen des Schulbetriebs erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen werden durch die Stadt Selb organisiert und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

Die Nutzung der Turnhalle, der Umkleideräume sowie der Sanitärräume endet mit der genehmigten Trainingszeit.

Die Abrechnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen erfolgt halbstündlich. Fest reservierte Zeiten werden laut Hallenbelegungsplan unter Berücksichtigung von Feiertagen und Ferien abgerechnet.

Eine Abrechnung erfolgt nur nach tatsächlicher Belegung. Einzelne Tage, an denen seitens des Vereins kein Training stattgefunden hat, werden nicht abgerechnet.

Die Abrechnung für die Benutzung der landkreiseigenen Sporthallen erfolgt analog der Abrechnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Die Feriennutzung einer Sporthalle ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich zu beantragen.

Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen/Feiern steht die Sporthalle der Grundschule Erkersreuth/Selb-Plößberg einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume zur Verfügung. Die Benutzungsgebühr beträgt an Werk-, Sonn- und Feiertagen für die gesamte Halle

50,00 € / ganztägig.

Die Reinigung nach der Veranstaltung wird durch die Stadt Selb organisiert und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

Die für die kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse etc. sind unabhängig von der Genehmigung der Sporthallennutzung vom Veranstalter einzuholen.

2) Benutzungsgebühr Schulräume

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Schulräume an Schultagen (Montag bis Freitag) bis 22:00 Uhr beträgt:

	je angefangener Schulstunde	ganztägig
für ein Klassenzimmer	8,00 €	50,00 €
für die Schulküche	12,00 €	75,00 €
für die Pausenhalle	40,00 €	100,00 €
für die Mensa	40,00 €	100,00 €

Die Gebühren gelten analog für die Nutzung der Schulräume während der Ferienzeit, am Wochenende und an Feiertagen bis 22:00 Uhr.

Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, wie sie

im Rahmen des Schulbetriebs erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen werden durch die Stadt Selb organisiert und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

Die Nutzung der Schulräume einschließlich der WC-Anlagen endet mit der genehmigten Nutzungszeit.

Die Nutzung der Mensa beschränkt sich auf den Sitz- und Ausgabebereich. Die Küche ist nicht Gegenstand der Mensanutzung. Der Nutzer der Mensa verpflichtet sich, direkt im Anschluss an die genehmigte Nutzungszeit eine grobe Eigenreinigung durchzuführen.

3) Kostenfreie Nutzung der städtischen Sporthallen und Schulräume

Bei Sporthallen- und Schulraumnutzungen, die einen sozialfördernden oder humanitären Ursprung haben, werden weder eine Benutzungsgebühr noch die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Selb.

Für Jugend- und Schülerveranstaltungen in den Sporthallen und Schulräumen werden weder eine Benutzungsgebühr noch die Reinigung in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Selb.

Bei Nutzungen der Sporthallen und Schulräume durch Hilfsorganisationen wie Technisches Hilfswerk, Feuerwehr und Rotes Kreuz für Not-/Ernstfallübungen oder als Übernachtungsmöglichkeit wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Lediglich die Kosten für die anschließende Reinigung sind zu tragen. Die Organisation der Reinigung übernimmt die Stadt Selb und die Kosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Schulräume und Sporthallen benutzt.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Schulräume und der Sporthallen. Sie sind innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft, die Gebührensatzung vom 01.09.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am xx.xx.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Selb, den xx.xx.2026

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister

ENTWURF